

K U N D M A C H U N G

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 19.8.2019, Pkt. 7, über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Breitenbach am Inn legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 100,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 200,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 290,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 420,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 590,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 760 und
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 920 fest.

§ 2

Inkrafttreten

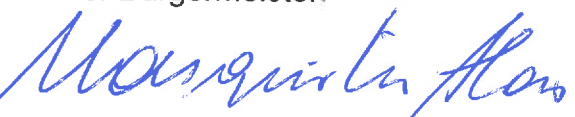
Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Begründete Einwendungen oder sonstige Beschwerden dagegen können binnen zwei Wochen, vom Tage des Aushanges an gerechnet, schriftlich beim Gemeindeamt Breitenbach am Inn eingebracht werden.

Angeschlagen am 23.8.2019
Abgenommen am: 9.9.2019



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


LAbg. Ing. Alois Margreiter